OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154321/5/EW

Datum:
Linz, 10. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Eberschwang vom 25.03.2024, GZ: Was-8/2024, wegen Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Eberschwang vom 25.03.2024, GZ: Was-8/2024, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Marktgemeinde Eberschwang zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Feststellungen:

1. Der übermittelte Akt beginnt mit einem Informationsschreiben der belangten Behörde vom 25.08.2020, mit welchem die Bf darauf hingewiesen wird, dass sie ihre Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen muss.

2. Mit Eingabe vom 11.09.2020 stellte die Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) den Antrag um Ausnahme von der Anschlusspflicht. Nach Nachreichung eines Befundes zum Nachweis der Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgung und einem Angebot über die Kosten für die Herstellung des Anschlusses durch die Bf sowie dem Schreiben der belangten Behörde von 09.10.2023 an die Bf, wurde dem Antrag mit Bescheid vom 13.02.2024, Was-5/2024, nicht stattgegeben.

3. Ohne weitere Ermittlungsschritte wurde der Bf mit dem bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 25.03.2024, GZ: Was-8/2024, aufgetragen, ihre Liegenschaft „B__“ an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberschwang binnen 3 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides anzuschließen und die dafür erforderlichen Einrichtungen herzustellen, wie in den §§ 3 und 4 der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Eberschwang ausgeführt.

Der Bescheid vom 25.03.2024, GZ: Was-8/2024 wurde der Bf am Donnerstag, 28.03.2024 durch persönliche Übernahme zugestellt.

4. In der dagegen eingebrachten „Berufung“ (gemeint: Beschwerde) vom 24.04.2023 (gemeint wohl 24.04.2024) gegen „Bescheid Was-5/2024 und Was-8/2024“ führt die Bf aus, warum eine Überschreitung der doppelten Anschlusskosten jedenfalls gegeben sei und die Anforderungen für eine Ausnahmegenehmigung jedenfalls erfüllt seien.

Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 13.02.2024, GZ: Was-5/2024, wird im Verfahren des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit der GZ: LVwG-154320 behandelt.

5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem dazugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Im Vorlageschreiben führte sie aus, dass das Rechtsmittel am 29.04.2024 beim Bürgermeister persönlich vom Ehegatten der Bf abgegeben wurde und aus ihrer Sicht nicht fristgerecht eingelangt sei.

6. Mit Schreiben vom 08.10.2024 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf mit, dass ihre Beschwerde als verspätet zu qualifizieren ist und räumte ihr die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zur verspäteten Einbringung der Beschwerde Stellung zu nehmen (Verspätungsvorhalt).

7. Mit E-Mail vom 28.10.2024 korrigierte die belangte Behörde ihre Angabe aus dem Vorlageschreiben: Die Beschwerde der Bf wurde nicht am 29.04.2024, sondern am 24.04.2024 beim Bürgermeister abgegeben. Von Seiten der Bf wurde diese E-Mail am 30.10.2024 nochmal an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitergeleitet.

Die Beschwerde ist somit am 24.04.2024 dem Bürgermeister persönlich übergeben worden.

II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Der – für die Zurückverweisung – maßgebliche Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig. Der Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids und des Einbringens der Beschwerde ergibt sich aus dem diesem Akt einliegenden Zustellnachweis und aus dem Schreiben der belangten Behörde vom 28.10.2024 (ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) eindeutig. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Der bekämpfte Bescheid wurde der Bf durch persönliche Übernahme am Donnerstag, 28.03.2024, zugestellt. Die gemäß § 7 Abs 4 VwGVG vierwöchigen Beschwerdefrist endete somit am Donnerstag, 25.04.2024. Die dem Bürgermeister am Mittwoch, 24.04.2024, persönlich übergebene Beschwerde war somit rechtzeitig.

2. In der Sache:

2.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung

gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

2.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/09/0031; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.3. Im vorliegenden Fall kann dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt keinerlei Hinweis auf die Durchführung eines dem Gesetz entsprechenden Ermittlungsverfahrens entnommen werden.

2.4. Mit dem angefochtenen Bescheid verpflichtet die belangte Behörde die Bf gemäß § 5 Abs. 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, näher bezeichnete Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, trifft aber im Bescheid keine Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft bzw. dem konkreten Abstand der Liegenschaft zum verfahrensgegenständlichen Strang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (DKM-Auszug) oder zur Bedarfsdeckung durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

2.5. Der übermittelte Akt beginnt mit einem Informationsschreiben der belangten Behörde, mit welchem die Bf darauf hingewiesen wird, dass sie ihre Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen muss (wiederum ohne Feststellungen zu den in Punkt 2.4. genannten Voraussetzungen).

Aufgrund dieses Schreibens wurde von der Bf der Antrag zur Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Oö. Wasserversorgungsgesetz gestellt. Nach einigen Ermittlungsschritten in Bezug auf Kostenvoranschläge und Befunde zur Wasserqualität in diesem Verfahren zur Ausnahme von der Anschlusspflicht, wurde diesem Antrag mit Bescheid vom 13.02.2024, Was-5/2024, nicht stattgegeben.

2.6. Ohne weitere Ermittlungsschritte wurde in weiterer Folge der bekämpfte Bescheid erlassen, mit dem die Bf zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage gemäß § 5 Abs. 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 verpflichtet wurde.

Da dem Verwaltungsakt keinerlei Hinweise für die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens entnommen werden können (etwa zu Eigentumsverhältnissen der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft bzw. dem konkreten Abstand der Liegenschaft zum verfahrensgegenständlichen Strang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, DKM-Auszug, oder zur Bedarfsdeckung durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage), insbesondere keine schriftlichen Ermittlungsergebnisse einliegen, ist im Lichte der dargestellten höchstgerichtlichen Rsp davon auszugehen, dass die belangte Behörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat.

2.7. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die gänzliche Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts durch die belangte Behörde rascher durchgeführt werden kann.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder Seite 4 von 5 weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer